

| Für den  | öffentlich | nicht-öffentlich | Sitzung am | Status               |
|--|------------|------------------|------------|----------------------|
| <b>Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss TOP</b> | X          |                  | 22.02.2024 | zur Vorberatung      |
| <b>Verwaltungsausschuss TOP 13</b>                     |            | X                | 07.03.2024 | zur Vorberatung      |
| <b>Rat der Gemeinde Bunde TOP</b>                      | X          |                  | 14.03.2024 | zur Beschlussfassung |

Drucksache Nr. 17/2024 - 1

## **Haushaltssatzung 2024 mit Haushalts- und Stellenplan und Investitionsprogramm sowie mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bunde hat gemäß § 112 NKomVG für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Daneben sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Verpflichtung nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt auch als erfüllt, wenn voraussichtliche Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden können oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann.

Die zu erlassende Haushaltssatzung enthält

#### 1. die Festsetzung des Haushaltsplans

- a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen,
- b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen,
- c) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

sowie

- d) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,

#### 2. die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,

#### 3. bei Gemeinden die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer, wenn diese nicht in einer gesonderten Satzung bestimmt sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, wenn sich diese auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.

Die Haushaltssatzung 2024 stellt sich unter Zugrundelegung der derzeitigen Planzahlen wie folgt dar:

**Haushaltssatzung**  
der Gemeinde Bunde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bunde in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 17.209.130 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 19.744.410 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | 287.000 Euro    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                 |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.177.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.034.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 434.300 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 4.319.900 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 3.885.600 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 575.300 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

|  |                  |
|--|------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 20.497.600 Euro  |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 22.930.100 Euro. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.885.600,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.505.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch Satzung zur 4. Änderung der Hebesatzsatzung vom 19.01.2023 ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt worden:

## 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

## 2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Bunde, den xx.xx.xxxx

Gemeinde Bunde

Für den Planungszeitraum 2024 bis 2027 ergibt sich für den ordentlichen Ergebnishaushalt folgendes Gesamtbild:

**Ordentlicher Ergebnishaushalt:**

|                              | <b>2024<br/>(Euro)</b> | <b>2025<br/>(Euro)</b> | <b>2026<br/>(Euro)</b> | <b>2027<br/>(Euro)</b> |
|------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Ordentliche Erträge          | 17.209.130             | 15.698.890             | 16.430.530             | 16.332.350             |
| Ordentliche Aufwendungen     | 19.744.410             | 20.250.620             | 20.358.420             | 20.682.000             |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b> | <b>-2.535.280</b>      | <b>-4.551.730</b>      | <b>-3.927.890</b>      | <b>-4.349.650</b>      |

Hinweis: Die Auflösungserträge aus Sonderposten sowie die Abschreibungsaufwendungen sind anhand der vorliegenden Ein- und Auszahlungsansätze für die Investitionen und den Ergebnissen aus der Anlagenbuchhaltung berechnet worden.

Bezüglich der Erträge und Aufwendungen des außerordentlichen Ergebnishaushaltes kann folgendes ausgeführt werden:

Den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 287.000 Euro stehen keine außerordentliche Aufwendungen gegenüber. Die außerordentlichen Erträge resultieren aus Grundstücksverkäufen über den Buchwert aus der Anlagenbuchhaltung. Das außerordentliche Ergebnis stellt somit einen Überschuss in Höhe von **287.000 Euro** dar.

**Inklusive des außerordentlichen Ergebnisses beträgt der Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2024 2.248.280 Euro.**

Der ordentliche Ergebnishaushalt 2024 umfasst wie bereits aufgeführt bei den ordentlichen Erträgen ein Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt 17.209.130 Euro.

Die Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich auf insgesamt 19.744.410 Euro.

Das Saldo und somit der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis für 2024 beträgt 2.535.280 Euro. Abzüglich des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 287.000 Euro beträgt der Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2024 2.248.280 Euro. Um diesen Fehlbedarf auszugleichen und somit den nach dem NKomVG geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen ist eine Verrechnung mit den Überschussrücklagen aus den Jahresergebnissen der Vorjahre vorzunehmen. Aus dieser Überschussrücklage stehen zur Verrechnung mit dem Defizit 2024 keine Rücklagen mehr zur Verfügung (s. Aufstellung). Somit wäre gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept (= HSK) aufzustellen.

In einem HSK ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Ausführungen zum HSK wurden bereits in den Vorlagen zu den Haushaltsplänen der Vorjahre vorgenommen. Hierauf wird Bezug genommen, auf eine Erläuterung wird deshalb in dieser Vorlage verzichtet.

Allerdings wird der Vertretung in der Sitzung am 14.03.2024 eine Vorlage mit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung vorgelegt, für das Haushaltsjahr 2024 – wie bereits für das Haushaltsjahr 2023 - auf die Aufstellung eines HSK zu verzichten.

Dieses ist rechtlich wie folgt möglich:

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022 vom 30.09.2022, S. 588) **wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen in § 182 Abs. 4 NKomVG auch für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft befristet bis zum 30.06.2024 mit dem § 182 Abs. 5 NKomVG für entsprechend anwendbar erklärt.**

Die Gemeinde Bunde möchte die Möglichkeit in Anspruch nehmen, auf die ansonsten erforderliche Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wg. der Folgen des Krieges in der Ukraine zu verzichten, da durch das voraussichtlich ermittelte Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 es nicht mehr möglich sein wird, durch eine Verrechnung der Überschussrücklagen einen Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG zu erreichen. Rechtlich gesehen ist somit gemäß § 110 Abs. 8 ein Haushaltssicherungskonzept (= HSK) aufzustellen.

Die Gemeinde Bunde hat - wie für alle anderen Kommunen auch - durch die besonderen Situationen in der Weltwirtschaft seit dem Haushaltsjahr 2022 Mehraufwendungen zu verkraften. Diese beziehen

sich hauptsächlich aus entstehenden Mehrbelastungen durch gestiegene Energiekosten, erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe, steigende Baupreise usw. Diese Mehraufwendungen sind allerdings nicht der Hauptgrund, von der Möglichkeit des Verzichts auf Erstellung eines HSK Gebrauch zu nehmen. Der ursächliche Grund sind Gewerbesteuermindererträge für Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 2021 und 2022 und nach Abfrage bei Steuerpflichtigen auch noch weitere Reduzierungen für die Kalenderjahre 2023 und 2024.

Die Gemeinde Bunde hat im Haushaltsjahr 2022 in einem Veranlagungsfall unter Grundlage des Zerlegungsbescheides des zuständigen Finanzamtes im Folgebescheid (= Gewerbesteuerbescheid) für 2021 und 2022 jeweils 947.324 Euro, somit insgesamt 1.894.648 Euro Gewerbesteuererträge abgesetzt. Ohne diese Absetzung wäre der Haushaltsansatz 2022 bei der Gewerbesteuer in Höhe von 4.500.000 Euro fast erreicht worden. Durch weitere Gewerbesteuerabsetzungen, für die die Gründe nicht bekannt sind, beträgt der Minderertrag 2022 bei der Gewerbesteuer gegenüber dem Haushaltsansatz insgesamt 2.060.222,56 Euro.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde ein weiterer Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für die Vorauszahlungen 2022 gestellt. Dadurch war für einen Steuerpflichtigen für 2022 keine Gewerbesteuer mehr zu zahlen. Gründe für die Herabsetzung waren u. a. Sonderabschreibungen, welche den Gewinn reduzierten. Auch die Vorauszahlung 2023 wurde entsprechend der Herabsetzung für 2021 und 2022 herabgesetzt. Das hatte in 2023 nochmals Mindererträge in Höhe von insgesamt 519.500 Euro zur Folge. Mit der Herabsetzung des Haushaltsansatzes im Haushaltsplan 2023 wurde dieser Abgang berücksichtigt.

Es wurde nunmehr nochmals – wie in jedem Jahr im Zuge der Haushaltsplanberatungen - Kontakt mit den Gewerbesteuerpflichtigen, die jährlich den höchsten Ertragsanteil aufbringen, aufgenommen. Wiederum wird in dem bereits oben aufgeführten Veranlagungsfall für 2023 ein geringeres Ergebnis gegenüber den bisherigen Vorauszahlungen erwartet. Ebenfalls würden auf Grundlage des Ergebnisses 2023 die Vorauszahlungen für 2024 entsprechend angepasst werden. Dieses hat Mindererträge in Höhe von rund 425.000 Euro zur Folge. Der Haushaltsansatz 2024 für die Gewerbesteuer ist im Haushaltsplan 2024 aus diesen Gründen auf 3.000.000 Euro veranschlagt worden.

Als Folge der Mindererträge im Haushaltsjahr 2022 und der drohenden Steigerung des Fehlbetrages gegenüber dem Haushaltsplanergebnis 2022 hat der Bürgermeister am 13.10.2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO angeordnet. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit (= Ergebnishaushalt) sind in voller Höhe der noch verfügbaren Ansätze im Haushaltsplan gesperrt worden. Mit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre ist es das Ziel, die ansonsten erforderliche Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung zu vermeiden.

Die Gemeinde Bunde befindet sich angesichts der direkten und indirekten Auswirkungen der Ukrainekrieges in einer finanziellen Krisensituation. Gewerbesteuerstundungen und -herabsetzungen, direkte und indirekte Einzahlungs- und Ertragsausfälle sowie gleichzeitig steigende Aufwendungen und Auszahlungen führen dazu, dass der im Haushaltsjahr 2024 und in den Folgejahren geplante Haushaltsausgleich ohne weitere Hilfen nicht erreicht werden kann, zumal die Überschussrücklage nicht zum Ausgleich der Defizite herangezogen werden kann.

Somit wird - sobald die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen (§ 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 NKomVG) zum Verzicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht mehr herangezogen werden können -, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen sein.

Selbstverständlich wird bereits jetzt bei den Haushaltsplanvorbereitungen die finanzielle Situation zum Anlass genommen, nur die absolut notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen einzuplanen und

Einnahmen in der Höhe zu generieren, die auch möglich sind. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 19.01.2023 die Erhöhung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer) ab dem Haushaltsjahr 2023 von 370 v. H. auf 390 v. H. beschlossen hat.

Die im Haushaltsjahr 2023 durchgeführte Deckelung der Aufwandsansätze auf 80 % der Planansätze wurde in den Bereichen, wo es möglich und umsetzbar war (rechtliche bzw. vertragliche Zahlungsverpflichtung bestand nicht), erfüllt. Dieses ist u. a. bei den Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen Aufwendungen entsprechend umgesetzt worden.

Auch für das Haushaltsjahr 2024 wird es aufgrund des vorliegenden Planungsergebnisses unumgänglich sein, Einsparungen vorzunehmen und bei den Aufwendungen nur solche zu veranschlagen, die tatsächlich durchgeführt werden müssen. Allerdings lassen sich sämtliche Folgen aus den vorliegenden weltweiten Krisen und der Inflation nicht vorhersagen und kalkulieren.

Bei allen in dieser Sitzungsvorlage aufgeführten Ansätzen wird darauf hingewiesen, dass es sich um Schätzungen handelt. Niemand kann verbindliche Aussagen über die weitere Konjunktur bzw. Weltwirtschaft abgeben.

Sollten sich bis zur Sitzung noch größere Veränderungen ergeben, werden die entsprechenden Haushaltsansätze und der Ergebnis- und Finanzhaushalt aktualisiert.

Gegenüber den vorläufigen Ergebnissen 2020 bis 2023 sind folgende Ertragsarten für 2024 wie folgt veranschlagt worden:

#### **Anteil Umsatzsteuer**

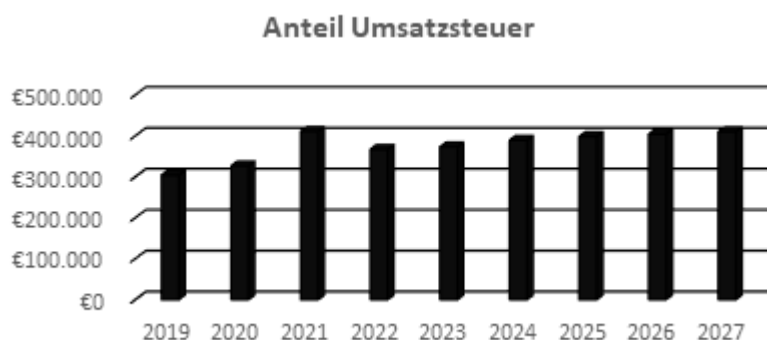
Ergebnis 2020: **326.409 Euro**

Ergebnis 2021: **410.709 Euro**

Ergebnis 2022: **366.790 Euro**

Ergebnis 2023: **372.674 Euro**

Ansatz 2024: **389.000 Euro**



#### **Anteil Einkommensteuer**

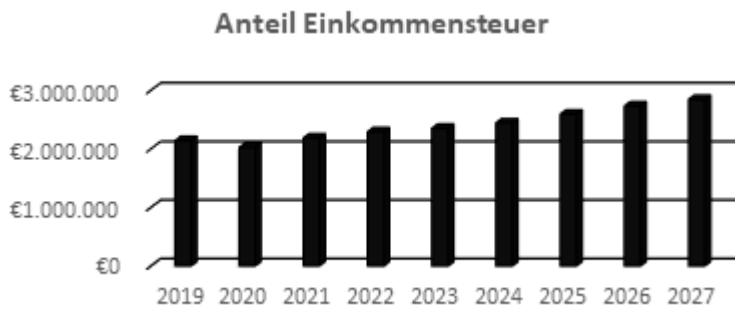
Ergebnis 2020: **2.019.622 Euro**

Ergebnis 2021: **2.183.140 Euro**

Ergebnis 2022: **2.288.913 Euro**

Ergebnis 2023: **2.347.393 Euro**

Ansatz 2024: **2.440.000 Euro.**

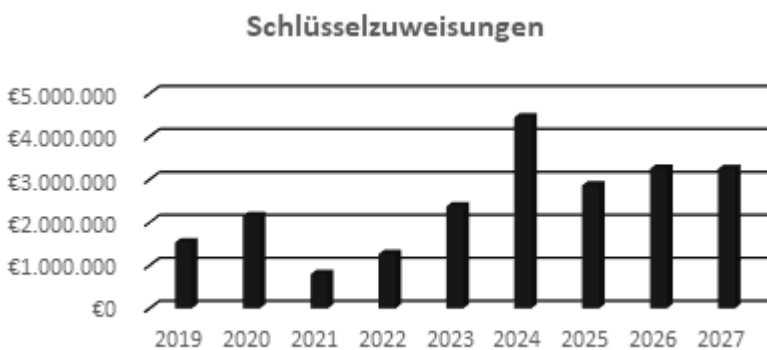


Bei der **Gewerbsteuer** beträgt der Haushaltsansatz 2024 3.000.000 Euro. Tatsächlich angeordnet sind mit Stand vom 09.02.2024 rund 3.458.000 Euro. Die Reserve ist für Gewerbesteuervorauszahlungsanpassungen oder –rückzahlungen vorgesehen. Wie bereits aufgeführt, werden voraussichtlich Gewerbesteuererträge in Höhe von rund 425.000 Euro durch die Anpassung der Vorauszahlungen 2023 und 2024 herabgesetzt werden.

Der Ansatz bei der **Schlüsselzuweisung** kann im Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Ergebnis 2023 überproportional erhöht werden. Unter Berücksichtigung des vorläufigen Grundbetrages ergibt sich ein Haushaltsansatz in Höhe von 4.445.000 Euro.

#### Schlüsselzuweisungen

2020 betrug das Ergebnis 2.150.976 Euro,  
 2021 betrug das Ergebnis 801.072 Euro,  
 2022 betrug das Ergebnis 1.265.744 Euro,  
 2023 betrug das Ergebnis 2.374.832 Euro,  
 2024 Ansatz: 4.445.000 Euro.



Die starken Schwankungen bei diesem Ansatz sind durch die unterschiedlichen Steuereinnahmeeinzahlungen in den Haushaltsjahren zu erklären. In Jahren mit hohen Steuereinzahlungen bei den Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) und bei den Anteilen aus der Umsatz- und Einkommensteuer ist in Abhängigkeit des Grundbetrages die Schlüsselzuweisung im darauffolgenden Haushaltsjahr geringer zu veranschlagen.

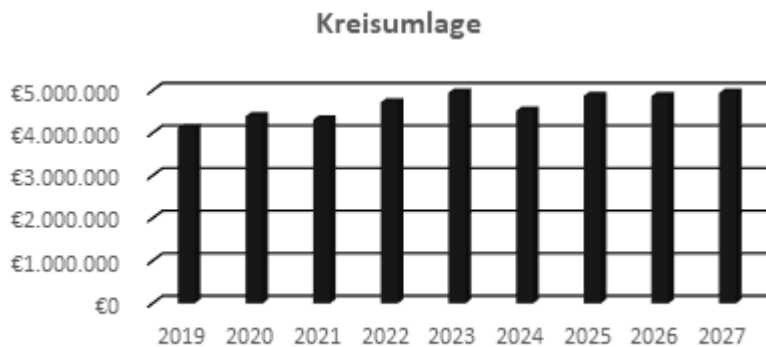
Durch den Gewerbesteuereinbruch im 4. Quartal 2022 ergab sich für 2024 eine niedrige Steuerkraftmesszahl. Grundlage für diese Messzahl sind die Ist-Einzahlungen im Zeitraum 01.10. bis 30.09. des

Vorvor-/Vorjahres. Für die Messzahl 2024 somit der Zeitraum 01.10.2022 bis einschließlich 30.09.2023.

Die Kreisumlage ist entsprechend der Schlüsselzuweisungen ebenfalls abhängig von der Höhe der erzielten Steuereinzahlungen und des Kreisumlagehebesatzes des Landkreises Leer. Die Kreisumlage berechnet sich zum einen auf Grundlage der Steuerkraftmesszahl und zum anderen aus den Schlüsselzuweisungen, welche die Kommune erhält. Für die Planung des Haushaltsansatzes 2024 wurde vorbehaltlich der Festsetzung durch den Kreistag ein Hebesatz in Höhe von 52 v.H. berücksichtigt. 2021 betrug dieser Hebesatz 51 v.H. Der Haushaltsansatz 2024 beträgt für die Kreisumlage 4.524.000 Euro. Dieses entspricht einem Anteil in Höhe von 22,91 Prozent der Gesamtaufwendungen im Haushaltsjahr 2024.

### Entwicklung der Kreisumlage

2020 betrug das Ergebnis 4.391.232 Euro,  
 2021 betrug das Ergebnis 4.315.704 Euro,  
 2022 betrug das Ergebnis 4.717.296 Euro,  
 2023 betrug das Ergebnis 4.945.224 Euro,  
 2024 Ansatz: 4.524.000 Euro.



Die Gesamtaufwendungen 2024 in Höhe von 19.744.410 Euro teilen sich wie folgt auf:

- ca. 30,63 Prozent Personalaufwendungen (einschließlich Rückstellungen), Gesamtansatz: 6.048.540 Euro
- ca. 20,83 Prozent Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Gesamtansatz: 4.111.800 Euro
- ca. 36,22 Prozent Transferaufwendungen, Gesamtansatz: 7.151.300 Euro
- ca. 7,77 Prozent Abschreibungen (ermittelt aus der Anlagenbuchhaltung und dem Investitionsprogramm), Gesamtansatz: 1.535.050 Euro.

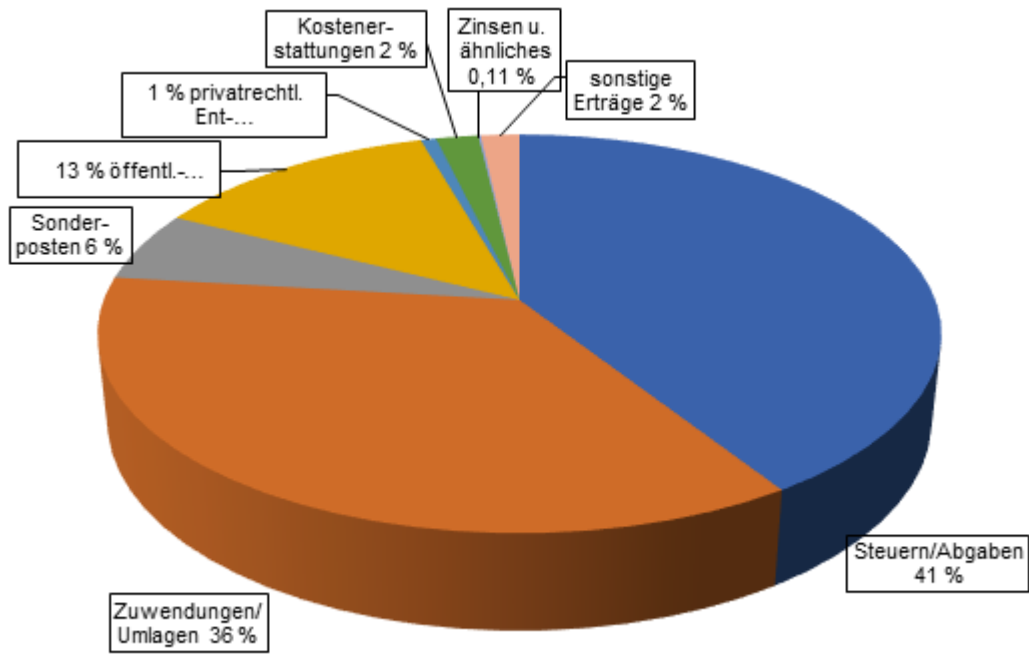
Größere Einzelpositionen an den Gesamtaufwendungen sind:

- ca. 22,91 Prozent die Kreisumlage, Ansatz: 4.524.000 Euro
- ca. 10,38 Prozent Zuschuss an d. Träger des Kindergartens/Kinderkrippe Bunde, Ansatz: 2.050.000 Euro
- ca. 1,42 Prozent die Gewerbesteuerumlage, Ansatz: 280.000 Euro.

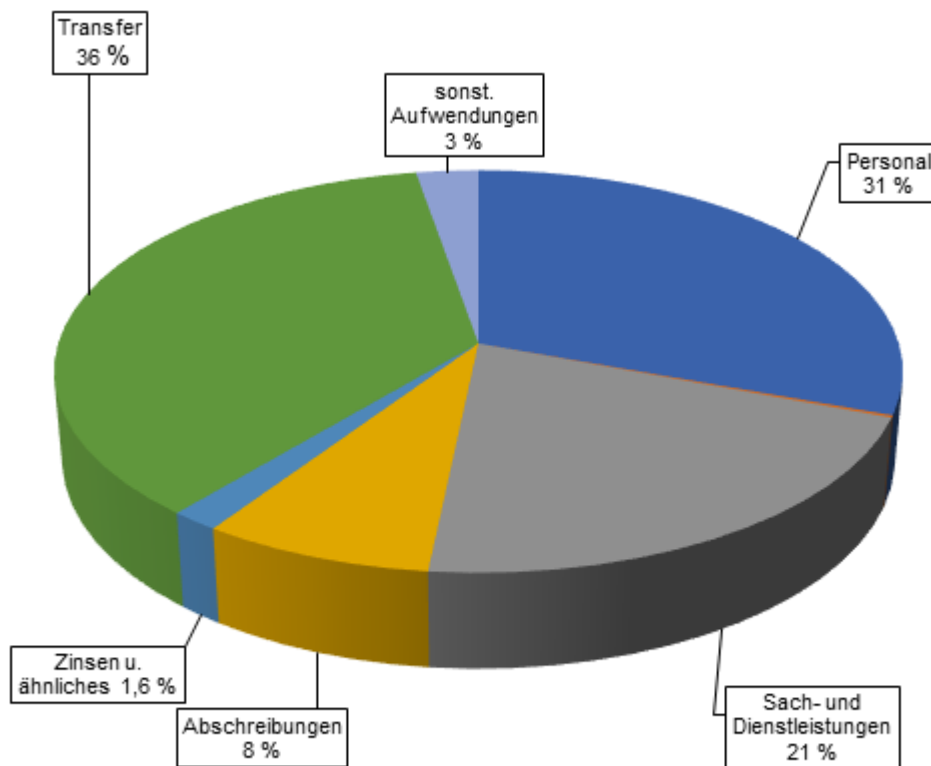
## Gesamtergebnisplan 2024

### Erträge





### Aufwendungen



Wie bereits aufgeführt, kann durch eine Verrechnung der nicht vorliegenden Überschussrücklage ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

Der voraussichtliche Bestand der Überschussrücklage aus den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2023 hat sich wie folgt entwickelt:

### Jahresrechnungsergebnisse Gemeinde Bunde Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2023

| Haushaltsjahr | Rechnungsergebnis<br>(Saldo ord. und ao.<br>Ergebnis) | Datenstand<br>der Prüfung         | Veröffentlicht im<br>Amtsblatt LK Leer am: |
|---------------|---|-----------------------------------|--|
| 2012          | 1.412.999,64 €  | geprüft                           | 01.04.2015 (Nr. 06/2015)                   |
| 2013          | 1.383.205,37 €  | geprüft                           | 15.07.2015 (Nr. 13/2015)                   |
| 2014          | - 607.948,58 €  | geprüft                           | 17.10.2016 (Nr. 19/2016)                   |
| 2015          | 1.104.265,15 €  | geprüft                           | 30.06.2017 (Nr. 12/2017)                   |
| 2016          | 30.468,84 €   | geprüft                           | 30.11.2020 (Nr. 21/2020)                   |
| 2017          | 1.856.918,10 €  | geprüft                           | 30.11.2020 (Nr. 21/2020)                   |
| 2018          | - 1.193.423,52 €                                      | geprüft                           | 30.11.2020 (Nr. 21/2020)                   |
| 2019          | - 337.992,06 €  | geprüft                           | 15.10.2021 (Nr. 19/2021)                   |
| 2020          | 1.597.817,48 €  | überschlägig ermitteltes Ergebnis |  |
| 2021          | - 665.781,99 €  | überschlägig ermitteltes Ergebnis |  |
| 2022          | - 3.222.523,67 €                                      | überschlägig ermitteltes Ergebnis |  |
| 2023          | - 1.900.000,00 €                                      | überschlägig ermitteltes Ergebnis |  |

**verbleiben: - 541.995,24 €**

Der Haushaltsausgleich kann bereits ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr erreicht werden. Sobald die Möglichkeit besteht, Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen an das Land Niedersachsen zu stellen, wird die Gemeinde Bunde hiervon Gebrauch machen.

Die Ergebnisse der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 sind als vorläufig anzusehen, da zum Teil noch Buchungen vorgenommen werden müssen.

Aufgrund von Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Prüfung von Jahresrechnungen ist es erforderlich, dass dem Rat der Betrag der Verfügungsmittel für den Bürgermeister gesondert mitgeteilt werden soll. Für das Haushaltsjahr 2024 ist für den Bürgermeister im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Verfügungsmittel ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro veranschlagt worden (Kostenstelle 0, Kostenträger 111100, Sachkonto 4429010).

Bezüglich des Finanzhaushaltes ergibt sich für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 folgendes Ergebnis:

### Finanzhaushalt:

|                                     | <b>2024</b>          | <b>2025</b>          | <b>2026</b>          | <b>2027</b>          |
|-------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | - 1.857.200 €        | - 3.513.300 €        | - 3.224.300 €        | - 3.415.200 €        |
| Saldo aus Investitionstätigkeit     | - 3.885.600 €        | - 5.935.200 €        | - 1.371.200 €        | - 580.200 €          |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit    | 3.310.300 €          | 5.120.200 €          | 441.200 €            | - 389.800 €          |
| <b>Summe:</b>                       | <b>- 2.432.500 €</b> | <b>- 4.328.300 €</b> | <b>- 4.154.300 €</b> | <b>- 4.385.200 €</b> |

Die Summe aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt im Haushaltsjahr 2024 16.177.700 Euro, die der Auszahlungen 18.034.900 Euro. Im Haushaltsjahr 2024 entsteht somit im Finanzhaushalt ein Defizit in Höhe von 1.857.200 Euro bei der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Die veranschlagten Einzahlungen für Investitionstätigkeit betragen 2024 insgesamt 434.300 Euro, die Auszahlungen für Investitionstätigkeit insgesamt 4.319.900 Euro. Auch hier ergibt sich ein Defizit, und zwar in Höhe von 3.885.600 Euro.

Bei den investiven Auszahlungen stellen die Baumaßnahmen die größte Position dar. Der Gesamtsatz in Höhe von 2.884.700 Euro setzt sich wie folgt zusammen:

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| Hochbaumaßnahmen:      | 1.074.000 Euro |
| Tiefbaumaßnahmen:      | 1.380.000 Euro |
| Sonstige Baumaßnahmen: | 430.700 Euro.  |

Im Investitionsprogramm, welches in der Sitzung vorgestellt wird, sind sämtliche investive Maßnahmen einschließlich Anschaffungen aufgeführt.

Die Finanzplanung der Haushaltsjahre 2024 bis 2027 zeigt auf, dass für die Finanzierung der investiven Maßnahmen Kreditaufnahmen erforderlich sein werden. Durch die in der Finanzplanung vorliegenden Defizite in der laufenden Verwaltung wird es zudem auch unumgänglich sein, Liquiditätskredite aufzunehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 KomHKVO die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten dienen. Dieser Grundsatz wird in keinen der Haushaltsjahre 2024 bis einschließlich 2027 erreicht. Aus laufender Verwaltungstätigkeit verbleiben somit keine Mittel mehr, um Auszahlungen für die Investitionstätigkeit zu finanzieren. Es sind daher – wie bereits aufgeführt – Liquiditätskredite und Investitionskredite aufzunehmen. Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 3.885.600,00 Euro veranschlagt. An Kreditaufnahmen ab 2025 sind nach derzeitigem Planungsstand veranschlagt worden:

|       |                   |
|-------|-------------------|
| 2025: | 5.935.200,00 Euro |
| 2026: | 1.371.200,00 Euro |
| 2027: | 580.200,00 Euro.  |

Durch die Aufnahme der Kredite stellen die Zins- und Tilgungsleistungen eine immer größere Belastung für den Haushalt dar, auch gerade jetzt bedingt durch die Phase der ansteigenden Zinssätze.

In der Haushaltsbegleitverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Leer zur Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019 wurde bezüglich der Finanzmittelbeschaffung, zu denen auch die Kreditaufnahmen gehören, folgendes ausgeführt:

„Die Kommunalaufsicht erwartet, dass die Gemeinde Bunde ihre Anstrengungen zur Finanzmittelbeschaffung intensiviert. Vordringlich sind sämtliche zur Verfügung stehende Ertragsquellen heranzuziehen sowie die Aufwendungen auf das minimal notwendigste zu begrenzen. Bezüglich der Aufwendungen wird in diesem Zusammenhang auf das Instrument der haushaltswirtschaftlichen Sperre hingewiesen. Insbesondere sind bei der Planung der zukünftigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowohl die Folgekosten als auch die Abschreibungen vor Veranschlagung zu ermitteln und zu beachten, da der Ergebnishaushalt die hieraus resultierenden Haushaltsmittel aufzubringen hat.

Dabei sind die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 NKomVG zu beachten. Gem. § 111 Abs. 6 NKomVG darf die Kommune Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Dieses Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass gem. § 111 Abs. 5 NKomVG die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten, Gebühren und Beiträge und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben.

Die Beachtung dieser Grundsätze zur Finanzmittelbeschaffung ist deshalb im Hinblick auf künftige Kreditaufnahmen höchste Priorität beizumessen. Bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit künftiger Kreditaufnahmen wird die Kommunalaufsicht zu bewerten haben, ob die Ausnutzung und Erschließung aller zur Verfügung stehenden Ertragsquellen sowie die Sparmaßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen als ausreichend beurteilt werden können, um die im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigungspflicht gem. § 120 NKomVG unterliegenden Kreditaufnahmen zu genehmigen.“

Durch die Erhöhung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2023, der Benutzungsgebühren für das Mölenlandbad, den Abschlüssen von Verträgen mit Betreibern von Windkraftanlagen nach § 6 EEG sowie der selbst auferlegten haushaltswirtschaftlichen Sperre zur Reduzierung der Aufwendungen und der Deckelung von Aufwandsansätzen ist die Gemeinde Bunde dieser gerade aufgeführten Forderung der Kommunalaufsichtsbehörde nachgekommen.

Verpflichtungsermächtigungen sind laut Haushaltsplan im Haushaltsjahr 2024 für Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 6.505.000,00 € für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- Inklusive Ausgestaltung und Ganztagsausbau der Grundschule Bunde: 3.100.000 Euro
- Maßnahme Mölenlandbad: 250.000 Euro
- Maßnahme Regenwasserkanal im Ortsteil Bunde: 150.000 Euro
- Maßnahme Nebenanlagen Bahnhof Bunde: 35.000 Euro
- Erschließung Gewerbegebiet Bunde-West (VI. BA): 400.000 Euro
- Baumaßnahme Rathaus: 200.000 Euro
- Neubau Feuerwehrgerätehaus Bunderhee: 2.170.000 Euro
- Anschaffung Fahrzeug Ortsfeuerwehr Bunderhee: 200.000 Euro.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, ist in der Haushaltssatzung auf 6.000.000 Euro festgesetzt worden.

Die Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer) sind in der Haushaltssatzung nach der vorgenommenen Hebesatzerhöhung bei 390 v.H. aufgeführt. Die Realsteuerhebesätze sind in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Bunde festgesetzt.

Die derzeit vorliegenden Erläuterungen und Übersichten zu den Haushaltsansätzen 2024 – 2027 des Ergebnis- und Finanzhaushaltsplanes sind dieser Vorlage beigelegt. Das Investitionsprogramm wird in der Sitzung detailliert erläutert.

Der Stellenplan ist bereits in der Personalausschusssitzung am 20.02.2024 als Tagesordnungspunkt behandelt worden. Die Haushaltsansätze bzgl. der Personalaufwendungen wurden entsprechend den Vorgaben aus dem Stellenplan ermittelt. Tarif- und geplante besoldungsrechtliche Änderungen wurden hierbei berücksichtigt.

Über die Haushaltssatzung 2024 mit Haushalts- und Stellenplan und Investitionsprogramm sowie mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung (Finanzplan) ist zu beraten.

### **Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss 22.02.2024:**

Bürgermeister Uwe Sap gibt den Mitgliedern des Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschusses zunächst allgemeine Hinweise zum vorliegenden Haushaltsplan 2024 und ergänzt, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises Leer in einem heutigen Gespräch, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung in Aussicht gestellt hat.

Anschließend erläutert Fachbereichsleiter Schlötel den Mitgliedern des Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschusses detailliert die Daten des Haushaltsplanes 2024 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2025 bis einschließlich 2027. Die jeweiligen einzelnen Ausführungen zu den Haushaltsdaten können der Sitzungsvorlage entnommen werden.

Die größeren investiven Einzahlungen und Auszahlungen des Investitionsprogramms für die Jahre 2024 bis einschließlich 2027 werden anschließend von GA Volders vorgetragen und jeweils erläutert.

Auf die Anfrage von Ausschussmitglied Maria Frieling bezüglich der hohen Anschaffungskosten für die Aufsitzmäher der Sportanlagen wird erklärt, dass die jeweiligen Ansätze auf Angebotspreise der Hersteller resultieren und dass es sich um größere Aufsitzmäher speziell für Sportanlagen handelt. Zudem sind bei den bisherigen Aufsitzmähern für die jeweiligen Sportvereine die Haltbarkeitszeiträume erheblich überschritten worden. Da jetzt aber die Reparaturkosten zu umfangreich geworden und damit wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten sind, wurden die Anschaffungen der neuen Aufsitzmäher unumgänglich.

Ausschussmitglied Dirk Gelder stellt fest, dass die im Haushaltsplan veranschlagten Planungskosten bei den einzelnen Maßnahmen im Verhältnis zu den Gesamtkosten teilweise sehr hoch sind. Bürgermeister Uwe Sap erklärt, dass es sich dabei um vorliegende Kostenansätze handelt, die zum Teil auch entsprechend gefördert werden.

Der Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss schlägt einstimmig vor, die Haushaltssatzung 2024 einschließlich Haushalts- und Stellenplan und das Investitionsprogramm zu beschließen und den Finanzplan zur Kenntnis zu nehmen